

Vortrag beim Paritätischen Gesamtverband am 25.02.2021

Kinderrechte ins Grundgesetz

*Der aktuelle Stand vor dem Hintergrund
verfassungsrechtlicher und völkerrechtlicher
Vorgaben*

Dr. jur. Philipp B. Donath, RA
Goethe-Universität Frankfurt am Main
Europäische Akademie der Arbeit

1992 – Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention durch Deutschland

seitdem Kinderrechte bindendes Recht in Deutschland als Bundesgesetz, aber:

seitdem auch Umsetzungsdefizit

Dies zeigte sich bei der Überprüfung von Gerichtsentscheidungen durch Gutachten der Goethe-Universität.

(Hofmann/Donath, Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention: https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/02/DKHW_Gutachten_KRiGG_Hofmann_Donath.pdf)

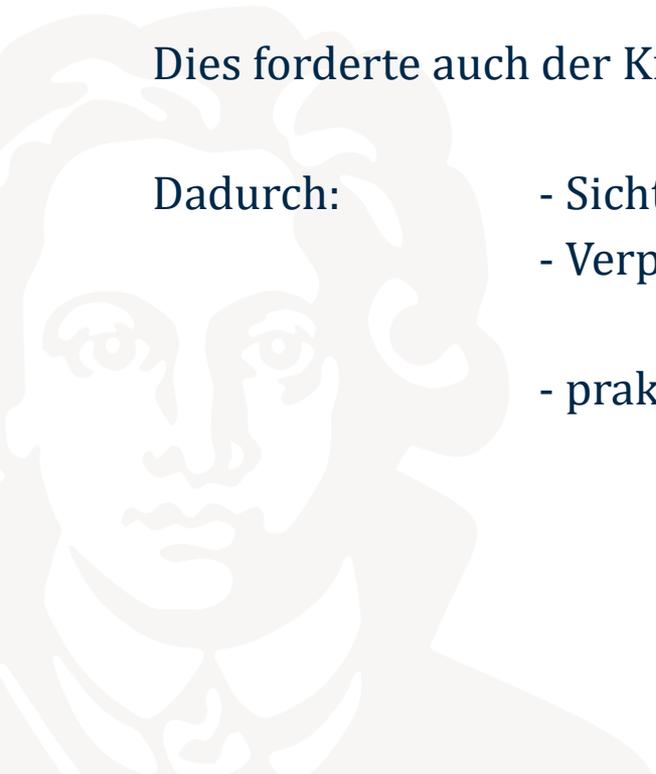
Lösung:

Kernprinzipien der KRK als ausdrückliche Grundrechte ins Grundgesetz

Dies forderte auch der Kinderrechteausschuss der UN mehrfach

Dadurch:

- Sichtbarkeit der Kindergrundrechte
- Verpflichtung zum Anwenden an alle Staatsgewalten
(Art. 1 Abs. 3 GG)
- praktisch: Kinderrechte Bestandteil der Ausbildung
aller Juristinnen und Juristen und
Verwaltungsmitarbeitenden



Beschluss der Bundesregierung zur Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz am 20.01.2021

München 10°

Süddeutsche Zeitung

SZ.de Zeitung Magazin

Shop Jobs Immobilien Ar

Login

Coronavirus Politik Wirtschaft Meinung Panorama Sport München Bayern Kultur Gesellschaft Wissen Reise Auto mehr...

Home > Gesellschaft > Gesellschaft > Kabinett für Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz

Grüner Knopf | Erfolg im Homeoffice

20. Januar 2021, 15:54 Uhr Gesellschaft

Kabinett für Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz



t-online.

SUCHBEGRIFF EINGEBEN..

Grundgesetzänderung

Kabinett für Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz

20.01.2021, 15:56 Uhr | dpa

Die Bundesregierung will die Rechte von Kindern stärken und hat dafür eine Änderung des Grundgesetzes auf den Weg gebracht. Foto: Jörg Carstensen/dpa (Foto: dpa)

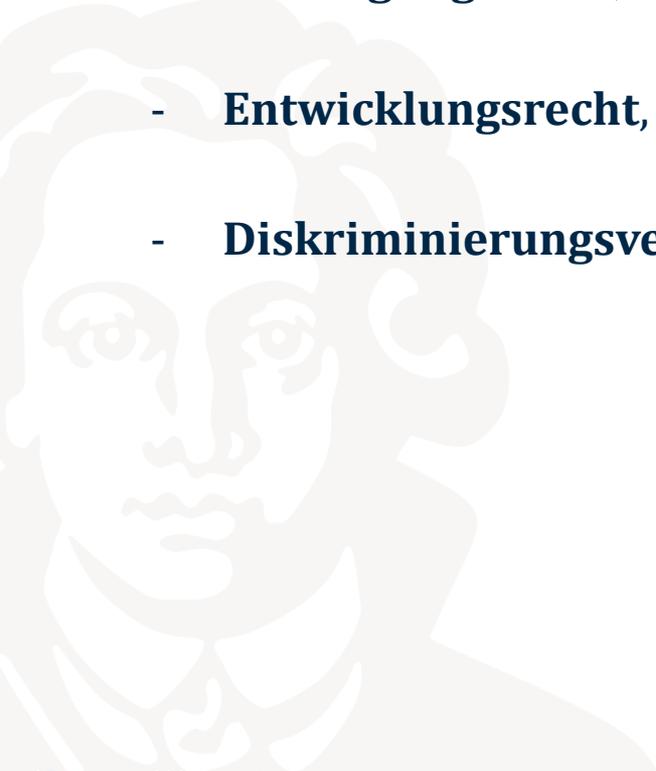
Normenhierarchie in Deutschland innerstaatlich



Aber Achtung auch „nach außen“: Deutschland ist völkerrechtlich verpflichtet, UN-KRK einzuhalten, daher keine Konflikte erzeugen!

Kernprinzipien der UN-KRK

- **Kindeswohlvorrang**, Art. 3 Abs. 1 KRK
- **Beteiligungsrecht**, Art. 12 Abs. 1 und 2 KRK
- **Entwicklungsrecht**, Art. 6 Abs. 2 KRK
- **Diskriminierungsverbot**, Art. 2 Abs. 1 KRK



Inhalt der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 3 KRK [Garantie des Kindeswohls]

- (1) Bei **allen Maßnahmen, die Kinder betreffen**, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, **Verwaltungsbehörden** oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das ***Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.***

[...]

Artikel 12 KRK [Mitspracherecht; rechtliches Gehör]

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese **Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern**, und **berücksichtigen die Meinung** des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind **insbesondere** Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Hinweis: „Kinder“ im Sinne der KRK sind gemäß Art. 1 KRK in Deutschland **alle Personen unter 18 Jahren.**

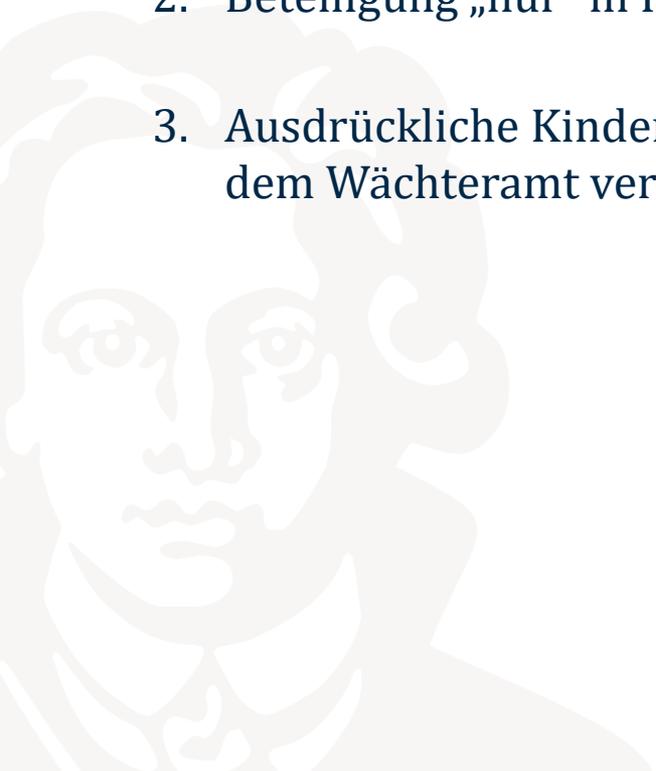
Kabinettsbeschluss Bundesregierung 20.01.2021

Nach dem Entwurf soll in Art. 6 Abs. 2 GG folgende Formulierung aufgenommen werden (neuer Text kursiv):

*„³Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. ⁴**Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen.** ⁵**Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren.** ⁶Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt.“*

Wichtige Unterschiede zur KRK:

1. Kindeswohl „nur“ „angemessen“ zu berücksichtigen
2. Beteiligung „nur“ in Form von „rechtlichem Gehör“
3. Ausdrückliche Kinderrechte nicht autark, sondern mit den Elternrechten und dem Wächteramt verknüpft



1. Zum Kindeswohl

„Angemessen“ sind sämtliche Verfassungsrechte zu berücksichtigen. („praktische Konkordanz“)

Dies ist ein Grundsatz des Verfassungsrechts in Deutschland.

Dies wird aber der besonderen Stellung des Kindeswohls ggf. nicht gerecht, welches gemäß der KRK als „**ein vorrangiger**“ Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist.

Eine Ansicht: kein Problem, „angemessen“ kann man entsprechend auslegen

andere Ansicht: doch Problem: offener Widerspruch zur KRK.
Unterschiedliche Formulierung ist bei der Auslegung relevant.
Wirft Fragen auf: Warum ist man ausdrücklich abgewichen, obwohl man um die Ansprüche der KRK wusste? Doch kein besonderes Gewicht für Kinderrechte?

Nicht passiert z. B. bei Verfassungsreform in Hessen. Dort hat man auf weitestmögliche Einhaltung der KRK auch im Text geachtet.

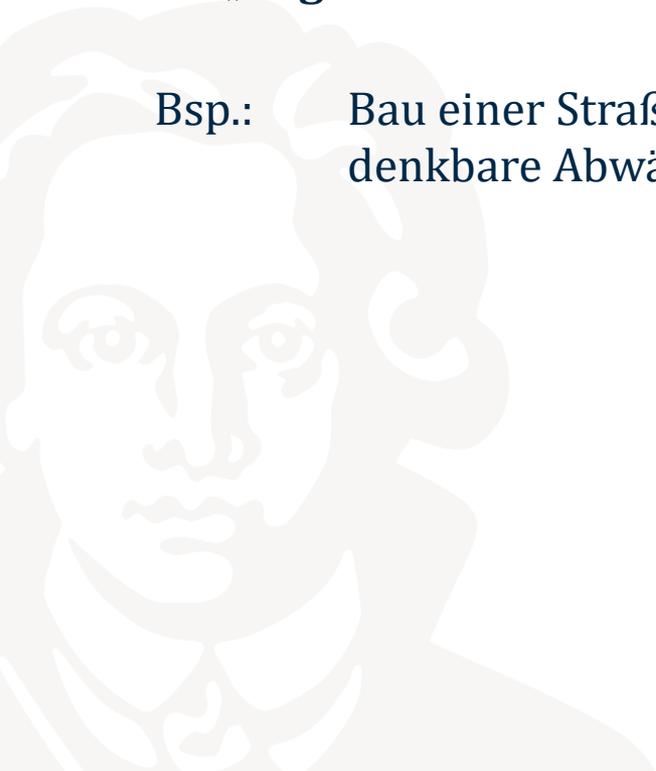
Art. 4 Abs. 2 HV (neu seit Ende 2018):

(2) Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. **Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt.** Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.

Folge für Kinder:

Im schlimmsten Fall könnten Kinderrechte bewusst hinten angestellt werden.
„**angemessen**“ könnte als sogar als „weniger relevant“ interpretiert werden.

Bsp.: Bau einer Straße, Ausweisung von Planungsgebieten, sämtliche denkbare Abwägungsfragen



Verwaltungsgerichtshof Hessen

Der VGH versäumte es in seiner Entscheidungsbegründung nahezu vollständig, auf kinderbezogene Belange einzugehen. Er führte lediglich aus:

„Weiter mag dahinstehen, **ob und unter welchen Bedingungen die Straße von den Kindern der Antragstellerin zu 3. künftig zum Spielen genutzt werden kann**, denn dies begründet **keinen abwägungserheblichen Belang von städtebaulichem Gewicht**, auf den die Antragsteller sich hier berufen könnten.“

(Beschluss vom 05. Februar 2015 – 4 B 1756/14.N, Rn. 16, juris)

2. Beteiligung

Art. 12 KRK:

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese **Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern**, und **berücksichtigen die Meinung** des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind **insbesondere** Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften **gehört zu werden**.

Nunmehr im Gesetzentwurf „nur“: „rechtliches Gehör“:

⁵Der verfassungsrechtliche **Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör** ist zu wahren.

Ist dies das Gleiche?

Rechtliches Gehör ist grds. ein Anspruch aus dem gerichtlichen Verfahrensrecht,
Art. 103 GG.

Er wird aber übertragen auf sämtliches Verfahrenshandeln im Rechtsstaat gemäß
dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG.

Aber dann nur für „Verfahren“?

Gilt dies wirklich für „alle Angelegenheiten“, die Kinder betreffen? Ggf. nicht
Gesetzgebungsprozesse?

Art. 1 Abs. 3 GG verpflichtet alle Staatsgewalten, also z. B. auch Gesetzgeber

Kann man also in verschiedene mögliche Richtungen sehen.

Beispiel für Kinder-Beteiligung in Schulen



Im Frühjahr 2018 demonstrierte die Schulgemeinde der IGS Nordend für den Verbleib des Mensabetreibers. © ROLF OESER



Veröffentlicht am: 04.12.2019 - 18:34

FRANKFURT

Die IGS Nordend in Frankfurt bekommt einen neuen Caterer

Politische Beteiligung als spezifisches Kinder-Grundrecht?



Fazit zur Beteiligung

Tipp: Unklarheiten beseitigen, genau schreiben, was man möchte

Wenn man Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch Beteiligung in Gesetzgebungsverfahren *nicht* möchte, dann sollte man dies auch klar im Text deutlich machen und damit eine **offene Debatte** darüber ermöglichen, ob man dies als Grundrecht möchte oder nicht.



3. Verhältnis Kinderrechte und Elternrechte

Wichtig! Es geht oft nicht nur darum, was, sondern wo etwas steht.
So auch hier: Es geht nicht nur um den Text des Artikels selbst, sondern darum,
wo er steht!



Wenn man Kinderrechte ausdrücklich hineinschreibt, dann muss es **richtig gemacht** sein, damit **keine rechtsdogmatischen Probleme** und Verwerfungen mit gesetzlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen auftreten.

Was heißt richtig? Keine Konflikte zu den allgemein in Deutschland geltenden Kinderrechten. Gem. BVerfG hierfür auch KRK-Rechte relevant.

Daher: **Keinesfalls Formulierungskonflikte zur einfach-gesetzlich & völkerrechtlich geltenden UN-Kinderrechtskonvention und keine Verbindung mit dem staatlichen Wächteramt erzeugen (z. B. durch fehlerhafte Systematik)!**

Art 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) **¹Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ²Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**
- (3) **Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.**
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Das bereits bestehende „implizite“ Kindergrundrecht im Grundgesetz

Bundesverfassungsgericht

- **1968:** leitet ein **Recht des Kindes auf Entfaltung und Entwicklung seiner Persönlichkeit** aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG (und Art. 1 Abs. 1 GG) ab und stellt auch die Autarkie dieses Kinderrechts hinsichtlich des **Rechts der Eltern auf Pflege und Erziehung aus Art. 6 Abs. 2 GG** fest.
- Letzteres finde seine Rechtfertigung nämlich erst im Recht auf Entwicklung des Kindes. Auch dem **Elterngrundrecht des Art. 6 Abs. 2 GG** liegt somit das Wohl des betroffenen Kindes zugrunde. So dient das Kindeswohl zum einen als Beschränkung des Elternrechts, zum anderen **begründet** es dieses erst.
- **2008:** besondere Verpflichtung der Eltern und Erklärung, dass **Kind nicht Gegenstand elterlicher Rechtsentfaltung**, sondern **eigenständiges Rechtssubjekt** sei, an dessen Wohl sich die Eltern zu orientieren hätten.
- Folge: Kindergrundrecht des Bundesverfassungsrechts ist ein **eigenständiges Menschenrecht der Kinder**. Dieses Recht leitet sich aus dem **Recht als Mensch und Persönlichkeit** ab. Es wirkt auch und gerade gegenüber dem Staat und ist zunächst unabhängig vom Elterngrundrecht!
- Daher darf das neue KGR keinesfalls in das Elternrecht geschrieben werden!
Dann kann es auch gar nicht dazu dienen, das Elternrecht einzuschränken.

BVerfG Urteil vom 09.02.1982 - 1 BvR 845/79:

„Das Elternrecht unterscheidet sich von den anderen Freiheitsrechten des Grundrechtskatalogs wesentlich dadurch, daß es **keine Freiheit im Sinne einer Selbstbestimmung der Eltern, sondern zum Schutze des Kindes gewährt.**

Es beruht auf dem Grundgedanken, daß in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution. Das **Elternrecht ist Freiheitsrecht im Verhältnis zum Staat**, der in das Erziehungsrecht der Eltern grundsätzlich nur eingreifen darf, wenn das dem Staat nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommende **Wächteramt** dies gebietet.

In der Beziehung zum Kind muß das Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein.

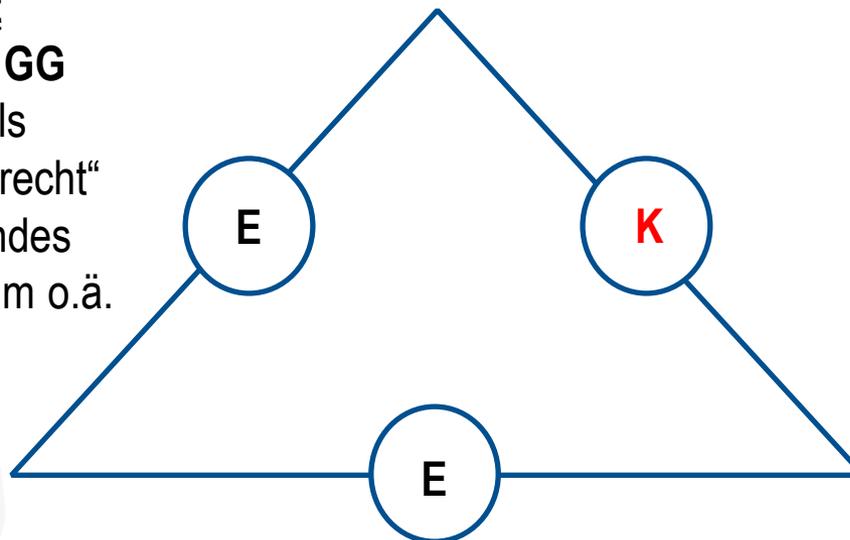
Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG statuiert -- dies kommt deutlich im Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck -- Grundrecht und Grundpflicht zugleich. Man hat das Elternrecht daher ein fiduziarisches Recht, ein **dienendes Grundrecht**, eine im echten Sinne anvertraute treuhänderische Freiheit genannt.“

Kind

Elterngrundrecht

Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG

Wirkt hier nur (!) als „dienendes Grundrecht“ zugunsten des Kindes (Kind kein Eigentum o.ä. der Eltern, vgl. BVerfG)



Kindergrundrecht

implizit: Art. 2 Abs. 1 GG

Nur ausdrückliche Pflichten des Staates gegenüber dem Kind,
Keine unmittelbare Wirkung zwischen Privaten (Eltern)!
Bei Formulierung keine neuen Rechte für Staat ggüb. Eltern oder Kindern schaffen!

Eltern

Elterngrundrecht

Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG

Freiheitsrecht der Eltern auf Freiheit von staatlicher Einflussnahme, Eingriffe nur durch ausdrückliche Formulierung in der Verfassung möglich; heute durch Art. 6 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 GG (Wächteramt)

Staat

Eltern können auch Rechte des minderjährigen Kindes geltend machen, daher stärken Kinderrechte im Grundgesetz eher die Eltern.

**Kabinettsbeschluss Bundesregierung 20.01.2021:
Kindergrundrecht nicht selbstständig, sondern „verklemmt“ mitten im
Elterngrundrecht und dessen Einschränkung durch den Staat
(„Wächteramt“) in Art. 6 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 GG**

- (2) ***1*Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. *2*Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. *3*Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. *4*Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. *5*Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. *6*Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt.**
- (3) **Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.**

Folge: Gefährlicher Konflikt wird erzeugt. Kinderrechte dienen dann („nur“!) zur Einschränkung der Elternrechte.

Dies entspricht nicht dem von Bundesverfassungsgericht erarbeiteten Kindergrundrecht und nicht der Kinderrechtskonvention!

Kinderrechte gelten gemäß der KRK **in allen Bereichen**, in denen der Staat aktiv ist:

z. B.:

- Kinder- und Jugendhilferecht
- Familienrecht
- Baurecht
- Schulrecht
- Migrationsrecht
- Steuerrecht

Bisherige Formulierung mitten im Wächteramt betrifft im Grunde nur:

Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht

Weitere Folgen:

1. Möglicher Konflikt mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands.
2. Staatliche Stellen könnte das Argument benutzen, dass **Kinderrechte nur im Bereich der Eltern** gelten und behaupten, dass Eltern hier die Verantwortung haben, sich somit seiner Pflichten entziehen, vgl. „Corona-Maßnahmen“, Bauleitplanung uvm.
(Untergrabung der heute geltenden Rechte der Kinder und Familien)
3. Zudem könnten staatliche Stellen das Kindeswohl und Beteiligung für **Eingriffe in das Elternrecht** fruchtbar machen – so könnte durch die jetzige Positionierung genau das könnte passieren, wovor Konservative gewarnt haben.
(Untergrabung der heute geltenden Rechte für Eltern und ggf. Kinder)

Fazit:

Bei der Änderung des Grundgesetzes muss darauf geachtet werden, dass keine inhaltlichen und rechtssystematischen Konflikte zur Kinderrechtskonvention entstehen.

Die Folgen für Kinder und Eltern könnten verheerend sein.

(Rückschritte hinter geltendes Recht oder gar veränderte Eingriffsbefugnisse für den Staat)

Vielen Dank!